



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

Herrn

Jörg Mitzlaff

Greifswalder Str. 4

10405 Berlin

Ihr Zeichen/

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 8-B/00010-D000006

Bearbeitet von: Frau Kirsten Biermann

Tel.: +49 391 560-1206

Datum: 09.11.2021

Petition Nr. 8-B/00010 - Versetzungsverordnung

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

mit der Eingangsbestätigung wurden Sie u. a. darüber informiert, dass die zuständige Stelle gebeten wurde, zu dem in Ihrer Petition vorgetragenen Sachverhalt zu berichten.

Zu Ihrem Petitionsanliegen berichtet die Landesregierung wie folgt.

„Die Petition richtet sich gegen die Planung zur Änderung des § 6 der Versetzungsverordnung vom April/Mai 2021. Die Anforderungen für die Einordnung in den realschulabschlussbezogenen Unterricht nach der Klassenstufe 6 sollten erhöht werden.

Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens und nach der Beratung im Bildungsausschuss am 03.05.2021 wurde diese geplante Änderung vom Bildungsministerium vorerst zurückgestellt und nicht in die Änderung der Verordnung aufgenommen (siehe Anlage).

Die vorgesehene Änderung des § 6 der Versetzungsverordnung beruhte seinerzeit auf Vorschlägen einer Arbeitsgruppe im Bildungsministerium, welcher neben dem Landeschulamt und dem Sekundarschullehrerverband auch Schulpraktiker angehörten. Auf der Grundlage ihrer Erfahrungen, der Auswertung bundesweiter Entwicklungen und KMK-Empfehlungen sollte die Anpassung vorgenommen werden.

Ziel der Landesregierung ist es, mehr Schülerinnen und Schüler zu einem Schulabschluss zu führen und die hohe Zahl derjenigen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, zu senken. Dazu sollen entsprechende Maßnahmen entwickelt werden.

Die Schulpraxis wies darauf hin, dass die Diskrepanz zwischen den relativ geringen Anforderungen zur Einordnung in den Realschulabschluss bezogenen Unterricht nach der

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Überweisungen an Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810
Tel. +49 391 560-0 Fax +49 391 560-1123 E-Mail landtag@lt.sachsen-anhalt.de Internet www.landtag.sachsen-anhalt.de
Hausadresse Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg Briefadresse 39094 Magdeburg

Klassenstufe 6 und den Hürden zur Erlangung des Abschlusses am Ende des 9. Schuljahrgangs zu groß sei. Hier war eine wechselseitige Annäherung angestrebt.

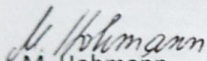
Darüber hinaus sollte durch die geplante Neuregelung die Bildung homogener Lerngruppen ermöglicht werden, um sowohl den Haupt- als auch den Realschul Schülerinnen und -schülern einen bedarfsgerechten Unterricht und eine bessere Förderung zu ermöglichen.

Die Regelungen zum Haupt- und Realschulabschluss bleiben daher ein wichtiges bildungspolitisches Thema.“

Soweit die Stellungnahme der Landesregierung.

Da Ihrem Anliegen abgeholfen wurde, wird in Anwendung der Nummer 6.10 der Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden das Petitionsverfahren abgeschlossen und die Petition in ein Verzeichnis von positiv erledigten Petitionen aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen


M. Hohmann

Ausschussvorsitzende

Anlage

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Versetzungsverordnung.**

Vom 21. Juli 2021.

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Satz 3, § 5 Abs. 9 Nr. 2, § 5a Abs. 8, § 8 Abs. 8 und § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244, 245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. Juni 2021 (MBI. LSA S. 353), wird verordnet:

§ 1

Die Versetzungsverordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 730), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 345), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Befristete Regelung für das Schuljahr 2020/2021“.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Lernbereiche oder“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Lernbereiche und“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Auf der Grundlage von individuellen Leistungen bewertete Fächer sind mangelhaften Leistungen gemäß dieser Verordnung gleichgestellt. Die nach Satz 1 bewerteten Fächer sind mit dem Zusatz „individuelle Bewertung“ zu versehen.“

4. In § 6 Abs. 6 wird die Angabe „7. oder 8.“ durch die Angabe „7., 8. oder 9.“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Schülerinnen und Schüler“ die Wörter „mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf“ eingefügt und die Wörter „der Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „des Absatzes 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Befristete Regelung für das Schuljahr 2020/2021

Ein freiwilliges Zurücktreten, ein freiwilliges Wiederholen und ein Wiederholen, welches bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 erfolgt, wird in Abweichung von § 16 Abs. 8 nicht angerechnet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 21. Juli 2021.

**Der Minister für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt**

Tullner